

AVV Anlage 2n -- Hosting

Produktspezifische Anlage zum Rahmen-Auftragsverarbeitungsvertrag

1. Bezeichnung des Services

Hosting (modular: Dedicated Server, Cloud-/vServer, Colocation/Housing, Storage)

2. Gegenstand der Verarbeitung

Bereitstellung und Verwaltung von Hosting-Infrastruktur in den Rechenzentren eines deutschen Rechenzentrumsbetreibers. Der Service umfasst je nach beauftragtem Modul die Bereitstellung dedizierter physischer Server, virtueller Serverinstanzen (Cloud-/vServer), von Stellfläche für vom Auftraggeber eingebrachte Hardware (Colocation/Housing) sowie von Speicherkapazität (Storage).

Die Leistung des Auftragnehmers besteht in der Bedarfsaufnahme und Dimensionierung, der Bestellung und Provisionierung der Infrastruktur beim Rechenzentrumsbetreiber, der Übergabe der Zugangs- und Verwaltungsdaten an den Auftraggeber, der Vertrags- und Lizenzverwaltung gegenüber dem Rechenzentrumsbetreiber, der Annahme und Qualifizierung infrastrukturbezogener Störungsmeldungen als zentraler Ansprechpartner einschließlich Eskalation an den Rechenzentrumsbetreiber. Eine Überwachung der bereitgestellten Infrastruktur durch den Auftragnehmer findet nicht statt.

Der Auftragnehmer betreibt die auf der Infrastruktur betriebenen Gastsysteme nicht. Installation, Konfiguration, Härtung, Patching, Virenschutz, Zugriffsverwaltung, Protokollierung, Applikationsbetrieb, Datensicherung und das Monitoring innerhalb der Gastsysteme obliegen dem Auftraggeber, soweit hierfür nicht gesondert ein anderer Service beauftragt wurde.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer besteht im Regelbetrieb daher in der Verarbeitung von Bestands- und Kontaktdaten der Ansprechpartner, von Zugangs- und Authentifizierungsdaten der Verwaltungsoberflächen und Fernwartungsschnittstellen, von technischen Metadaten der bereitgestellten Infrastruktur (insbesondere IP-Adressen, Hostnamen, Verbindungs-, Traffic- und Systemlogs) sowie von Ticket- und Kommunikationsdaten.

Ergänzend und rechtlich maßgeblich: Auf der bereitgestellten Infrastruktur speichert der Auftraggeber eigene Inhaltsdaten, die personenbezogene Daten enthalten können. Auf diese Inhaltsdaten besteht ein potenzieller Zugriff -- physisch beim Rechenzentrumsbetreiber (Hardware-Instandsetzung, Datenträgerhandling, Virtualisierungs- und Speicherplattform), logisch beim Auftragnehmer im Rahmen von Support-, Wartungs- und Konsolenzugriffen (insbesondere Fernwartungsschnittstellen, Rescue-System, Neuinstallation). Diese Inhaltsdaten sind deshalb Gegenstand der Auftragsverarbeitung nach dieser Anlage, **ohne dass ein regelmäßiger oder zweckgerichteter Zugriff des Auftragnehmers auf sie stattfindet.** Ein Zugriff **des Auftragnehmers** auf Inhaltsdaten erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers gemäß §4 Abs. 1 des Rahmen-AVV; eigenverantwortliche Verarbeitungen des Rechenzentrumsbetreibers bleiben unberührt (siehe Abschnitt 10).

Dauer der Verarbeitung: für die Laufzeit des jeweiligen Infrastrukturvertrags; anschließend nach Maßgabe des Abschnitts 8 und des §10 des Rahmen-AVV.

3. Zweck der Verarbeitung

Bereitstellung, Verwaltung und Abrechnung der beauftragten Hosting-Infrastruktur. Annahme, Qualifizierung und Nachverfolgung infrastrukturbezogener Störungsmeldungen einschließlich Eskalation an den Rechenzentrumsbetreiber. Verwaltung der Zugangs- und Zutrittsberechtigungen. Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers.

Eine Auswertung der auf der Infrastruktur gespeicherten Inhaltsdaten, eine Profilbildung oder eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

4. Kategorien personenbezogener Daten

- Bestands- und Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Funktion, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer, Firmenanschrift)
- Zugangs- und Authentifizierungsdaten der verwalteten Infrastrukturzugänge (Benutzerkennungen, initiale Kennwörter, Zugänge zu Verwaltungsoberflächen, Portal- und Unterkonten, Zugänge zu Fernwartungsschnittstellen, Konsolen- und Rescue-Zugänge)
- Technische Metadaten der bereitgestellten Infrastruktur (IP-Adressen und IP-Netze, Hostnamen, Hardware- und MAC-Adressen, Zuordnung der Ressource zum Auftraggeber, Konfigurations- und Lizenzstände)
- Verbindungs-, Traffic- und Verbrauchsdaten der bereitgestellten Ressourcen
- System-, Wartungs- und Störungsprotokolle
- Ticket-, Störungs- und Kommunikationsdaten einschließlich der vom Auftraggeber übermittelten Angaben (z.B. Log-Auszüge, Fehlermeldungen, Bildschirmfotos)
- Bei Colocation/Housing zusätzlich: Zutrittsdaten der vom Auftraggeber benannten Personen (Name, Funktion, zur Identifikation erforderliche Ausweisangaben, Zutrittszeitpunkte, Zutrittsprotokolle des Rechenzentrumsbetreibers)
- Inhaltsdaten, die der Auftraggeber auf der bereitgestellten Infrastruktur speichert -- nicht zweckgerichtet verarbeitet, ein Zugriff ist jedoch technisch nicht ausgeschlossen (siehe Abschnitt 2)

Besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO): Nicht Gegenstand der beauftragten Verarbeitung. Verarbeitet der Auftraggeber auf der bereitgestellten Infrastruktur Daten besonderer Kategorien, erfolgt hierauf durch den Auftragnehmer kein zweckgerichteter Zugriff. Die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Verarbeitung und für angemessene Schutzmaßnahmen innerhalb der Gastsysteme -- insbesondere Verschlüsselung ruhender Daten und Zugriffsverwaltung -- verbleibt beim Auftraggeber.

5. Kategorien betroffener Personen

- Beschäftigte und Ansprechpartner des Auftraggebers (technische Kontakte, Eskalationskontakte, Melder von Störungen)
- Bei Colocation/Housing: die vom Auftraggeber zum Zutritt in das Rechenzentrum benannten Personen einschließlich beauftragter Dritter (z.B. Techniker)
- Mittelbar: Personen, deren personenbezogene Daten der Auftraggeber auf der bereitgestellten Infrastruktur verarbeitet (insbesondere Beschäftigte, Kunden, Interessenten, Lieferanten und Nutzer des Auftraggebers)

6. Art der Verarbeitung

Erheben, Erfassen, Organisation, Speicherung, Verwendung, Auslesen, Abfragen, Übermittlung (an den Rechenzentrumsbetreiber zum Zweck der Bereitstellung, Verwaltung und Störungsbeseitigung), Einschränkung, Löschen.

Ein Auslesen oder eine sonstige Verwendung der auf der Infrastruktur gespeicherten Inhaltsdaten erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers im Einzelfall.

7. Ort der Verarbeitung

Standort	Anbieter	Zweck
Deutschland (Rechenzentren des Rechenzentrums betreibers am Standort Düsseldorf)	WIIT AG (ehem. myLoc managed IT AG), Joachim-Erwin-Platz 3, 40212 Düsseldorf, AG Düsseldorf HRB 99481	Rechenzentrumsbetrieb: physische Bereitstellung und Betrieb der Server-, Virtualisierungs-, Speicher- und Netzwerkinfrastruktur; Speicherung der Inhaltsdaten des Auftraggebers; bei Colocation/Housing Stellfläche, Stromversorgung, Klimatisierung, physische Sicherheit und Konnektivität; Hardware-Instandsetzung einschließlich Datenträgerhandling
Deutschland (Hannover)	EXT IT GmbH	Bestellung und Provisionierung, Vertrags- und Lizenzverwaltung, Verwaltung der Zugangs- und Zutrittsberechtigungen, Störungsannahme und Eskalation, Abrechnung

Der konkrete Rechenzentrumsstandort der für den Auftraggeber bereitgestellten Ressourcen wird im jeweiligen Angebot bzw. Einzelauftrag ausgewiesen. Eine Verlagerung an einen anderen Standort des Rechenzentrumsbetreibers wird dem Auftraggeber vorab in Textform mitgeteilt; die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

8. Aufbewahrungsdauer / Löschfristen

Datenkategorie	Aufbewahrungsdauer	Löschverfahren
Inhaltsdaten auf der bereitgestellten Infrastruktur (Gastsysteme, Speicherkapazität)	Bis zum Ende des zugrunde liegenden Infrastrukturvertrags	Der Auftraggeber übt sein Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO und §10 Abs. 1 des Rahmen-AVV spätestens vier (4) Wochen vor dem Beendigungstermin aus. Wählt er die Rückgabe, führt der Auftragnehmer den zugrunde liegenden Infrastrukturvertrag um den hierfür erforderlichen Zeitraum, mindestens jedoch um 30 Kalendertage, ohne gesonderte Vergütung fort. Wählt er die Löschung oder übt er sein Wahlrecht nicht aus, wird die Ressource nach Ablauf des Datenabrufzeitraums gemäß §10 Abs. 5 AGB zurückgesetzt und die Löschung beim Rechenzentrumsbetreiber angewiesen. §10 Abs. 1 bis 3 des Rahmen-AVV geht dieser Anlage im Konfliktfall vor.
Plattformseitige Snapshots und Sicherungsstände (Modul Cloud-/vServer), soweit im gewählten Produkt enthalten	Nach Maßgabe der vom Auftraggeber gesetzten Aufbewahrung, längstens bis zur Beendigung des Infrastrukturvertrags	Löschung mit Freigabe der Ressource durch den Rechenzentrumsbetreiber; Anzahl und Aufbewahrungsdauer der Snapshots steuert der Auftraggeber eigenverantwortlich über die Plattformfunktion
Datenträger bei Defekt oder Rückbau	Nach den Vorgaben des Rechenzentrumsbetreibers	Handhabung ausgebauter Datenträger durch den Rechenzentrumsbetreiber. Das konkrete Vernichtungs- bzw. Überschreibungsverfahren ist dem Auftragnehmer bislang nicht offengelegt; eine Bestätigung wurde angefordert. Dem Auftraggeber wird die Verschlüsselung ruhender Daten dringend empfohlen.

Zugangs- und Authentifizierungsdaten der bereitgestellten Systeme	Dauer der Bereitstellung des jeweiligen Moduls	Löschung aus dem Passwortmanagement des Auftragnehmers nach Beendigung bzw. nach vollständiger Übergabe an den Auftraggeber; Sperrung und Löschung der Portal- und Unterkonten
Technische Metadaten der Infrastruktur (IP-Adressen, Hostnamen, Ressourcenzuordnung, Konfigurationssätze)	Dauer der Beauftragung	Löschung bei Vertragsende
Verbindungs-, Traffic- und Systemlogs	90 Tage	Automatisierte rollierende Löschung
Ticket-, Störungs- und Kommunikationsdaten	24 Monate nach Abschluss des Vorgangs, längstens bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen	Turnusmäßiger Löschlauf
Zutrittsdaten bei Colocation/Hosting	Dauer der Zutrittsberechtigung. Die Aufbewahrungsdauer der Zutrittsprotokolle beim Rechenzentrumsbetreiber ist dem Auftragnehmer nicht offengelegt; eine Auskunft wurde angefordert.	Widerruf der Berechtigung, Löschung der Personenliste beim Auftragnehmer
Bestands- und Vertragsdaten der Ansprechpartner	Dauer des Vertragsverhältnisses; anschließend nach Maßgabe der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 257 HGB)	Sperrung nach Vertragsende, Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen im turnusmäßigen Löschlauf

Ergänzend gilt §10 des Rahmen-AVV (Beendigung -- Löschung und Rückgabe).

9. Eingesetzte Unterauftragsverarbeiter

Für diesen Service wird der folgende **produktspezifische** Unterauftragsverarbeiter eingesetzt:

Nr.	Firma	Sitz	Verarbeitungszweck	Drittlandtransfer	Garantien
Z6	WIIT AG (ehem. myLoc management IT AG)	Joachim-Erwin-Platz 3, 40212 Düsseldorf,	Rechenzentrums- und Hosting-Infrastruktur: Bereitstellung und physischer Betrieb dedizierter Server, virtueller	Speicherung und Betrieb ausschließlich in Deutschland (EU). Für Support-, Administrations- und	Siehe Anlage 3

		Deutschland (EU), AG Düsseldorf HRB 99481; Rechenzentren am Standort Düsseldorf	Serverinstanzen und Speicherkapazität sowie -- bei Colocation/Housing -- von Stellfläche, Stromversorgung, Klimatisierung und Konnektivität für vom Auftraggeber eingebrachte Hardware. Betrieb der Virtualisierungs-, Speicher- und Netzwerkplattform, physische Sicherheit (Zutrittskontrolle, Stromversorgung, Klimatisierung, Brandschutz), Hardware-Instandsetzung einschließlich Datenträgerhandling. Auf dieser Infrastruktur werden personenbezogene Daten des Auftraggebers gespeichert.	Konzernfunktionen des Unterauftragsverarbeiters ist eine Verarbeitung außerhalb der EU/des EWR derzeit nicht abschließend ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat dies beim Unterauftragsverarbeiter angefragt. Bis zur schriftlichen Bestätigung gelten für etwaige Zugriffe aus Drittländern die Standardvertragsklauseln nach Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 als ergänzende Garantie. Einzelheiten siehe Anlage 3.	
--	--	---	---	---	--

Der Rechenzentrumsbetreiber setzt seinerseits weitere Auftragsverarbeiter ein. Er darf dies nur nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Auftragnehmer geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags. Der Auftragnehmer hat beim Rechenzentrumsbetreiber eine namentliche Liste dieser weiteren Auftragsverarbeiter sowie die Zusicherung angefordert, über beabsichtigte Hinzuziehungen und Ersetzungen mindestens 30 Tage vorab informiert zu werden; er gibt diese Information nach §6 Abs. 4 des Rahmen-AVV an den Auftraggeber weiter. Bis zum Vorliegen dieser Zusicherung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung; §6 Abs. 5 des Rahmen-AVV (Sonderkündigungsrecht) gilt entsprechend. Die aktuelle Liste ist über den Auftragnehmer in Textform abrufbar.

Der vorgenannte Unterauftragsverarbeiter ist zusätzlich in Abschnitt 3 der Anlage 3 als produktübergreifender Unterauftragsverarbeiter für den Betrieb der Management-Infrastruktur des Auftragnehmers geführt. Für den Service Hosting gilt der vorstehend beschriebene, weitergehende Verarbeitungszweck.

Die vollständigen DPA-Details, Zertifizierungen und Garantien zum oben genannten Unterauftragsverarbeiter sind zentral in **Anlage 3** geführt.

Ergänzend kommen die in Abschnitt 3 der Anlage 3 gelisteten produktübergreifenden Unterauftragsverarbeiter zum Einsatz.

10. Besondere Hinweise

- **Kein Betrieb der Gastsysteme, kein Regelzugriff auf Inhaltsdaten:** Der Auftragnehmer betreibt die auf der Infrastruktur laufenden Betriebssysteme, Dienste und Anwendungen nicht und nimmt im Regelbetrieb keine Kenntnis von den darin verarbeiteten Inhaltsdaten. Ein Zugriff **des Auftragnehmers** auf Inhaltsdaten erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers gemäß §4 Abs. 1 des Rahmen-AVV, insbesondere im Rahmen einer vom Auftraggeber angeforderten Störungsanalyse über Fernwartungs-, Konsolen- oder Rescue-Zugänge; eigenverantwortliche Verarbeitungen des Rechenzentrumsbetreibers bleiben unberührt. Derartige Zugriffe werden durch den Auftragnehmer dokumentiert.
- **Grenzen der TOM-Verantwortung:** Die physische Sicherheit der Infrastruktur (Zutrittskontrolle, Stromversorgung, Klimatisierung, Brandschutz, Datenträgerhandling) wird durch den Rechenzentrumsbetreiber erbracht. Der Auftragnehmer hat die Dokumentation der hierauf

bezogenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Rechenzentrumsbetreibers nach Art. 32 DSGVO angefordert; bis zu deren Vorliegen stützt er sich auf dessen ISO/IEC-27001-Zertifizierung sowie auf die in Anlage 1 dokumentierten eigenen Maßnahmen. Nach Vorliegen prüft er die Dokumentation regelmäßig und stellt sie dem Auftraggeber auf Anforderung in Textform zur Verfügung. **Die Verantwortung des Auftragnehmers nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO für die Einhaltung der Datenschutzpflichten durch den Rechenzentrumsbetreiber bleibt unberührt.** Die logische Sicherheit innerhalb der Gastsysteme -- insbesondere Härtung, Patch-Stand, Virenschutz, Verschlüsselung ruhender Daten, Zugriffs- und Rechteverwaltung sowie Protokollierung -- obliegt dem Auftraggeber, soweit hierfür nicht gesondert ein anderer Service beauftragt wurde. Für die von ihm selbst verwalteten Zugänge setzt der Auftragnehmer die in Anlage 1 (TOMs) dokumentierten Maßnahmen um, insbesondere Zugriff nach dem Least-Privilege-Prinzip, gesicherte Ablage der Zugangsdaten und Protokollierung administrativer Zugriffe.

- **Verantwortung für die Datensicherung:** Der Service Hosting umfasst keine Datensicherung. Die Erstellung, Konfiguration, Ausführung, Überwachung und Wiederherstellbarkeit von Datensicherungen der auf der Infrastruktur verarbeiteten Daten obliegt dem Auftraggeber. Dies gilt auch für das Modul Storage, das ausschließlich die Bereitstellung von Speicherkapazität umfasst und keinen Backup-Service darstellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Wartungs-, Umzugs- und Migrationsmaßnahmen sowie vor Beendigung des Vertragsverhältnisses eine eigene Datensicherung vorzunehmen bzw. seine Daten zu exportieren.
- **Colocation/Housing -- gesonderte Einordnung:** Wird ausschließlich Stellfläche, Stromversorgung, Klimatisierung und Konnektivität für vom Auftraggeber eingebrachte Hardware bereitgestellt, beschränkt sich die Tätigkeit des Auftragnehmers auf die **Beschaffung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie auf die Verwaltung der Stellfläche** einschließlich Bestell-, Vertrags-, Zutritts- und Störungsmanagement. Der Auftragnehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers; der Rechenzentrumsbetreiber wird als Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers eingesetzt. Ein logischer Zugriff auf die eingebrachten Systeme und die darauf verarbeiteten Daten erfolgt durch den Auftragnehmer nicht. Da eine Kenntnismöglichkeit durch Zutrittsverwaltung, Vor-Ort-Tätigkeiten am Gerät und Datenträgerhandling des Rechenzentrumsbetreibers nicht ausgeschlossen werden kann, gilt für dieses Modul die Auftragsverarbeitung nach dieser Anlage **uneingeschränkt**; der Rechenzentrumsbetreiber wird **in entsprechender Anwendung des §6 Abs. 10 des Rahmen-AVV** als Unterauftragsverarbeiter geführt. Die Absicherung der eingebrachten Systeme gegen unbefugte Kenntnismöglichkeit -- insbesondere verschlossene Racks, Verschlüsselung ruhender Daten und Zugriffsverwaltung -- obliegt dem Auftraggeber.
- **Löschung auf virtualisierten und geteilten Speichersystemen:** Auf virtualisierten und mehrfach genutzten Speichersystemen erfolgt die Löschung durch Freigabe der zugewiesenen Speicherbereiche im Rahmen der Neuprovisionierung sowie nach Maßgabe des Datenträgerverfahrens des Rechenzentrumsbetreibers. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber die Löschung gemäß §10 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 des Rahmen-AVV in Textform. Die Bestätigung stützt sich auf die Beendigungs- und Löschbestätigung des Rechenzentrumsbetreibers sowie auf dessen vertraglich zugesagtes Löscho- und Datenträgerverfahren. Ein zusätzlicher gerätebezogener physischer Löschnachweis (z.B. Wipe-Protokoll je Datenträger) wird nur geschuldet, soweit dies im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart ist. Das Wahlrecht des Auftraggebers zwischen Rückgabe und Löschung nach §10 Abs. 1 des Rahmen-AVV bleibt unberührt.
- **Betroffenenrechte:** Da der Auftragnehmer die Gastsysteme nicht betreibt und keine inhaltliche Kenntnis der dort gespeicherten Daten hat, kann er Anträge betroffener Personen, die sich auf Inhaltsdaten innerhalb der Gastsysteme beziehen, nicht selbst umsetzen. Der Auftraggeber bleibt insoweit allein handlungsfähig. Der Auftragnehmer unterstützt gemäß §8 des Rahmen-AVV mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere durch Auskunft über die eingesetzte Infrastruktur, die Verarbeitungsorte, die Zugangsverwaltung und die vorhandenen Protokolldaten.

- **Meldung von Sicherheitsvorfällen der Infrastruktur:** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über ihm bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle im Verantwortungsbereich des Rechenzentrumsbetreibers, die die für den Auftraggeber bereitgestellte Infrastruktur betreffen, nach Maßgabe des §7 des Rahmen-AVV. Da der Auftragnehmer die Gastsysteme nicht überwacht, obliegt die Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen innerhalb der Gastsysteme dem Auftraggeber; dieser informiert den Auftragnehmer unverzüglich, soweit ein Vorfall Auswirkungen auf die bereitgestellte Infrastruktur haben kann.
- **Weisungsbindung und Grenzen der Umsetzbarkeit:** Weisungen des Auftraggebers, die Maßnahmen innerhalb der Gastsysteme oder Eingriffe in die Infrastruktur des Rechenzentrumsbetreibers erfordern, kann der Auftragnehmer nur im Rahmen der ihm tatsächlich und vertraglich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umsetzen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine Weisung aus diesen Gründen nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar ist. §4 Abs. 5 des Rahmen-AVV bleibt unberührt.
- **Eigenverantwortliche Verarbeitungen des Rechenzentrumsbetreibers:** Der Rechenzentrumsbetreiber nimmt in zwei Konstellationen Verarbeitungen vor, die nicht auf einer Weisung des Auftraggebers beruhen und für die er nach Art. 28 Abs. 10 DSGVO **eigener Verantwortlicher** ist:
 - a) Lizenzprüfung bei über ihn lizenzierten Microsoft-Betriebssystemen auf Grundlage seines Volumenlizenzvertrags mittels eines dauerhaften administrativen Zugangs zu dem bereitgestellten System und einer automatisierten Prüfsoftware. Umfang der erhobenen Daten, Zugriffstiefe und etwaige Empfänger sind dem Auftragnehmer nicht abschließend offengelegt; eine Auskunft wurde angefordert.
 - b) Technisch oder rechtlich zwingend erforderliche Konfigurationsänderungen an den bereitgestellten Systemen außerhalb des Moduls Colocation/Housing.

Für diese Verarbeitungen ist der Rechenzentrumsbetreiber datenschutzrechtlich selbst verantwortlich; seine Datenschutzinformationen sind über den Auftragnehmer abrufbar. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber vor Beauftragung ausdrücklich hierauf hin; der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie seine Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über ihm angekündigte Maßnahmen nach lit. b. Die technische Möglichkeit einer Kenntnissnahme durch den Rechenzentrumsbetreiber ist in diesen Fällen nicht ausgeschlossen.

- **Verschlüsselung ruhender Daten:** Dem Auftraggeber wird empfohlen, die auf der bereitgestellten Infrastruktur gespeicherten personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Bei der Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO ist eine Verschlüsselung ruhender Daten geboten.

Stand: 2026-10-06